

Einsatz von Spontanhelfenden im Rahmen des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2)

Allgemeine Hinweise

Die folgenden Informationen geben Hilfestellungen für Behörden und Organisationen, um einen sicheren Einsatz von Spontanhelfenden im Rahmen der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) zu ermöglichen.

Diese Handlungshilfe richtet sich an den Einsatz von Spontanhelfenden, die als „Laien“ bezeichnet werden können. Diese Hinweise gelten nicht für den Einsatz von Spontanhelfenden, die aufgrund einer medizinischen oder pflegerischen Ausbildung eingesetzt werden. Zu den möglichen Tätigkeiten zählen bspw. die Erledigung von Einkäufen oder das Ausführen von Haustieren für Personen, die sich in Quarantäne befinden oder die zu ihrem eigenen Schutz ihren häuslichen Bereich nicht mehr verlassen.

Da Spontanhelfende gemeinnützig tätig sind, sind diese in den meisten Fällen gesetzlich unfallversichert.¹ Sie haben einen vergleichbaren Status wie die fest eingebundenen Helfer der (Hilfs-)Organisationen. Zur Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes wird empfohlen die Spontanhelfer zu registrieren und organisatorisch einzubinden. Im Schadensfall sind dann die üblichen Verfahren zur Unfallanzeige anzuwenden.



Handeln Sie immer auf Grundlage der neusten Vorgaben und Empfehlungen der Behörden. Diese besitzen immer Vorrang vor dieser Handlungshilfe!

Allgemeine Anforderungen zum Einsatz von Spontanhelfenden



Spontanhelfende, die von Gemeinden, Städten oder auch Hilfeleistungsorganisationen eingesetzt werden, sollen vor dem Einsatz registriert und auf mögliche Gefährdungen und hinsichtlich notwendiger Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

Es ist ebenfalls zu dokumentieren in welchen Bereichen die Spontanhelfenden eingesetzt werden sowie für welche betroffenen Personen diese im Einsatz sind.

Spontanhelfende, die Krankheitssymptome wie Fieber, Husten oder ein allgemeines Krankheitsgefühl aufweisen, haben ihre Tätigkeiten sofort einzustellen und dies unverzüglich der Behörde bzw. Organisation mitzuteilen.



In dem Zeitraum, in dem Spontanhelfende eingesetzt werden, sollte immer ein telefonischer Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für ungeplante Ereignisse/Infektionsverdacht zur Verfügung stehen.

Der Einsatz von Personen als Spontanhelfende, die der gefährdeten Gruppe zugeordnet werden, ist bei einem möglichen Kontakt zu Verdachtsfällen/Infizierten nicht zulässig!

Dazu zählen: ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50 – 60 Jahren); Raucher; Personen mit bestimmten Vorerkrankungen wie des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge, Patienten mit chronischen Lebererkrankungen, Patienten mit Diabetes mellitus, Patienten mit einer Krebserkrankung sowie Patienten mit geschwächtem Immunsystem, wie z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von die Immunabwehr schwächenden Medikamenten wie Cortisol).

→ **aktuelle Informationen zu den Risikogruppen siehe www.rki.de**

¹ www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/versicherungsschutz-fuer-spontanhelfer-1502.html



Mögliche Gefährdungen

Ein Einsatz von Spontanhelfenden ist in vielen Bereichen möglich, wobei vorher im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung potentielle Tätigkeiten sowie Gefährdungen identifiziert und beurteilt werden müssen. Hierbei sind ebenfalls die notwendigen Schutzmaßnahmen für einen sicheren Einsatz von Spontanhelfenden festzulegen.

Exemplarisch können hier einige Bereiche genannt werden, bei denen sich eine erhöhte Gefährdung ergeben kann:

- Übergänge zum häuslichen Bereich von Verdachtsfällen bzw. Infizierten (Quarantänebereich)
- Bereiche von Kliniken, Arztpraxen, Testzentren für Coronainfektion oder sonstigen öffentlich zugänglichen Bereichen, bei denen ein Kontakt mit Verdachtsfällen oder Infizierten mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich ist
- Orte, die den Spontanhelfenden nicht bekannt sind

Neben der präsenten Infektionsgefährdung können weitere Gefährdungen für Spontanhelfende auftreten, wie z. B.:

Stolpern, Rutschen Stürzen	Durch Tätigkeiten in unbekannter Umgebung sowie Hektik und Stress
Heben und Bewegen von Lasten	Bei dem Bewegen von Lasten, wenn bspw. Versorgungsgüter wie Einkäufe oder medizinische Geräte transportiert werden
Straßenverkehr	Beim Führen eines Fahrzeugs durch Stress oder nicht ausreichende Ladungssicherung
Bedrohung durch Dritte	Kontakt mit Personen, welche die Spontanhelfenden physisch oder psychisch bedrohen
Verletzung durch Tiere	Bei der Betreuung von Tieren kann es zu unvorhergesehenen Reaktionen kommen
Ungeeignete Arbeitsmittel	Durch nicht bestimmungsgemäße Verwendung von Arbeitsmitteln oder nicht sichere Arbeitsmittel
Ungeeignete Schutzausrüstung	Durch Verwendung von falscher oder mangelhafter Schutzausrüstung (bspw. kein Tragen von Schutzschuhen beim Transport von schweren Lasten)
Psychische Belastungen	Aufgrund des Empfindens, möglichst vielen Betroffenen schnell helfen zu wollen, aber es nicht zu können
	Durch den direkten oder indirekten Kontakt mit Betroffenen
	Durch fehlende Pausen oder langer Einsatzzeit aufgrund des Empfindens dringend gebraucht zu werden.

Folgende Tätigkeiten sollen aufgrund möglicher hoher Gefährdung nur von geeigneten Einsatzkräften oder vorgesehenem Fachpersonal ausgeführt werden:

Tätigkeiten, welche

- !** - ohne ausreichend Abstand (< 2 m) zu weiteren Personen erfolgen müssen
- einen direkten Kontakt mit Verdachtsfällen und Infizierten beinhalten
- ein Betreten der Wohnung von Verdachtspersonen oder Infizierten verlangen
- persönliche Schutzausrüstung für einen notwendigen Infektionsschutz erfordern (Schutzbrille, Maske, Schutzanzug etc.)



Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen sind individuell in Abhängigkeit der jeweiligen vorhandenen Gefährdungen festzulegen. Es ist sicherzustellen, dass die Spontanhelfenden ausreichend auf mögliche Gefährdungen hingewiesen und über erforderliche Schutzmaßnahmen unterwiesen werden (vgl. Abschnitt „Unterweisungsinhalte“).



Die in dieser Handlungshilfe aufgeführten Gefährdungen und Schutzmaßnahmen stellen nur eine Orientierung dar. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und notwendige Gefährdungsbeurteilungen, die durch die Spontanhelfende einsetzende Institution/Organisation durchgeführt werden müssen, werden hierdurch nicht ersetzt!

In Abhängigkeit der vorhandenen Gefährdungen können beispielhaft folgende Schutzmaßnahmen genannt werden:

Gefährdung	Schutzziel	Schutzmaßnahme
Infektionen	Verringerung möglicher Kontakte	Kommunikation mit Spontanhelfenden möglichst immer über Telekommunikationsmittel. Persönliche Kontakte soweit wie möglich reduzieren, ggf. durch die Einführung von Arbeitsschichten.
	Räumliche Trennung zu Verdachtsfällen/Infizierten	Spontanhelfende stellen Einkäufe/Versorgungsgüter nur vor geschlossener Haus- oder Wohnungstür von Verdachtsfällen/Infizierten ab.
		Kommunikation zwischen Verdachtsfällen/Infizierten ausschließlich über Telefon, Gegensprechanlage, durch Klingeln etc.
	Abstand zu Personen	Bei der Übergabe von Versorgungsgütern/Kontakt zu Personen immer auf ausreichenden Abstand (immer größer 2 m) achten. Es erfolgt keine Übergabe „Hand in Hand“. Wenn ein direkter Kontakt aufgrund der Tätigkeit unvermeidbar ist, sind Schutzscheiben zur Trennung oder Nase-Mund-Bedeckungen für alle räumlich Anwesenden notwendig. Sind die Betroffenen als Verdachtsfall oder infiziert eingestuft, hat ein Kontakt nur über eine räumliche Trennung zu erfolgen.
	Vermeidung von Kontaminationsverschleppung /Infektion	Spontanhelfende haben ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen/Händedesinfektion.
		Spontanhelfende bekommen erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Es sind z. B. Schutzhandschuhe (Handschuhe zum einmaligen Gebrauch) sinnvoll, wenn eine Kontamination von zu handhabenden Gegenständen angenommen werden kann. Diese sind nicht länger als erforderlich zu tragen, um die Haut nicht durch den permanenten Kontakt mit Schweiß zu schädigen.
		Der Einsatz sollte mit Hilfe von Dienstplänen o. Ä. dokumentiert werden, um bei später nachgewiesenen Erkrankungen von Kontaktpersonen (z. B. andere Einsatzkräfte oder Ehrenamtliche) mögliche Betroffene identifizieren zu können.
		Spontanhelfende betreuen immer dieselben Personen und nach Möglichkeit nur einen Haushalt. Sie werden möglichst ohne Wechsel zwischen verschiedenen Einsatzbereichen eingesetzt.
		Genutzte Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen werden regelmäßig nach dem Hygiene- und Desinfektionsplan gereinigt. Liegt kein entsprechender Plan vor, sind sie mindestens einmal täglich zu reinigen.
		Spontanhelfende werden auf ausreichenden Abstand zu weiteren Personen (mindestens 2 m Abstand), Hustenetikette (z. B. Husten, Niesen in Ellenbeuge) und Händehygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) unterwiesen.



Gefährdung	Schutzziel	Schutzmaßnahme
Stolpern, Rutschen, Stürzen	Vermeidung von Unfällen	Spontanhelfenden haben ausreichend Zeit zur Erledigung der Aufgaben.
		Es müssen bei allen Tätigkeiten mindestens geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk getragen werden.
Bewegen von Lasten	Vermeidung von Überbeanspruchung durch schwere Lasten	Es werden Hilfsmittel zum sicheren Lastentransport zur Verfügung gestellt.
		Es wird persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzhandschuhe) zur Verfügung gestellt.
		Spontanhelfende werden über das rückengerechte Heben und Bewegen unterwiesen.
Bedrohung durch Dritte	Unversehrtheit von bedrohten Spontanhelfenden	Spontanhelfende auf deeskalatives/rückzugsfokussiertes Verhalten unterweisen. Meldung und Dokumentation solcher Fälle ermöglichen.
Alleinarbeit	Schnelles Erkennen von Notsituationen	Sicherstellen des Vorhandenseins einer Übersicht über zeitlich/räumlichen Einsatz aller Spontanhelfenden.
Gefährdung durch Arbeitsmittel	Verletzungen durch fehlende Kenntnisse vermeiden	Spontanhelfenden werden nur Tätigkeiten übertragen, für die sie nur ihnen vertraute Arbeitsmittel verwenden müssen.
	Verletzungen durch defekte Arbeitsmittel verhindern	Es werden nur zugelassene und geprüfte Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwendet. Spontanhelfende werden unterwiesen, vor der Verwendung des Arbeitsmittels eine Sicht- und Funktionsprüfung durchzuführen.
Straßenverkehr	Verkehrsunfälle vermeiden	Es werden nur Fahrzeuge eingesetzt, die technisch einwandfrei und geprüft sind.
		Spontanhelfende werden unterwiesen, dass bei keiner ihrer Tätigkeiten Zeitdruck herrscht.
		Es werden geeignete und ausreichende Mittel zur Ladungssicherung zur Verfügung gestellt und deren Handhabung unterwiesen.
		Spontanhelfende müssen vor Fahrtätigkeiten einen gültigen Führerschein vorweisen sowie körperlich und geistig zum Fahren eines KFZ in der Lage sein.
Psychische Belastung	Vermeidung von Stress/Hektik	Es werden nur Aufgaben an Spontanhelfende verteilt, die deren Fähigkeiten entsprechen und für deren Erfüllung ausreichend Zeit zur Verfügung steht.
	Reduzierung von psychischer Belastung aufgrund von Kontakt mit Betroffenen oder erlebten Bedrohungen/Aggressionen	Es werden den Spontanhelfende Möglichkeiten für eine psychosoziale Notfallversorgung gegeben.
	Durch ungenügende Pausen und lange Arbeitszeit	Durch eine Übersicht zum zeitlichen/räumlichen Einsatz kann eine maximale Arbeitszeit von 8 Stunden und mind. eine halben Stunde Pause gewährleistet werden

Unterweisungsinhalte

Ein Einsatz von Spontanhelfenden darf nur erfolgen, wenn diese vorher über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Unterweisungsinhalte richten sich nach den geplanten Tätigkeiten, sowie sich daraus ergebenden Gefährdungen und notwendigen Schutzmaßnahmen.



Ändern sich Tätigkeiten, Gefährdungen oder Schutzmaßnahmen für Spontanhelfende, dann sind diese erneut über die veränderten Bedingungen zu unterweisen.

Spontanhelfende sollten nicht bei Tätigkeiten eingesetzt werden, die das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung für einen Infektionsschutz (vgl. Abschnitt „Mögliche Gefährdungen“) erfordern. Ist es dennoch notwendig, sollten Spontanhelfende in der richtigen Verwendung (z. B. möglichst geringe Tragedauer von Handschuhen, Mundschutz nicht um den Hals tragen), insbesondere dem richtigen Ausziehen zur Vermeidung einer Kontamination, unterwiesen werden. Hierfür helfen bspw. die „[Hinweise zum beispielhaften An- und Ablegen von PSA für Fachpersonal](#)“ des RKI.

